

Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil Brandschutzmerkblatt für die Kelheimer Hütte (Selbstversorgerhütte)



Jackelberg-Alm 3, 83126 Flintsbach am Inn

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Vorstand der Sektion Kelheim

Kelheim, den 10.09.2025

Handwritten signatures in blue ink.

1. Vorstand der DAV Sektion Kelheim Dr. Andres
2. Vorstand der DAV Sektion Kelheim Klaus Hainzmeier

Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B

Brandschutzmerkblatt für die Kelheimer Hütte

(Selbstversorgerhütte)

"Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern **stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar**, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss."

Zitat aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster Az.: 10 A 363/86 vom 11.12.87

Inhaltsverzeichnis

a) Einleitung	3
b) Brandschutzordnung	4
c) Brandverhütung	5
d) Brand- und Rauchausbreitung	7
e) Flucht- und Rettungswege	7
f) Melde- und Löscheinrichtungen	8
g) Verhalten im Brandfall	10
h) Brand melden	11
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
j) In Sicherheit bringen	11
k) Löscheversuche unternehmen	12
l) Weitere Maßnahmen	12

Diese Brandschutzordnung umfasst 17 Seiten inkl. 4 Anlagen (5 Seiten).

Diese Brandschutzordnung wurde in Anlehnung an das Konzept von FIRE & TIMBER .ING GmbH Ingenieurleistungen, Enhuberstrasse 5 80333 München vom 02.05.2023 erstellt.

a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096:2014-05 richtet sich an **Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in der Kelheimer Hütte aufhalten**. In der Hütte befindliche Personen sowie auch Fremdpersonal, wie zum Beispiel bestellte Handwerker, haben den Hinweisen und Anordnungen der Brandschutzordnung Folge zu leisten. Der räumliche Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung bezieht sich auf alle Gebäudeteile, Freiflächen, Einrichtungen und sonstige Anlagen, die zur Kelheimer Hütte gehören.

Diese Brandschutzordnung dient insbesondere der Schulung und Unterweisung des Hüttenwarts sowie der Sektionsmitglieder und auch der externen Besucher. Sie dient im Allgemeinen dazu, Brände zu verhüten, sowie Maßnahmen im Brandfall festzulegen, um einen effektiven, betrieblich-organisatorischen Brandschutz und ein umsichtiges, rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen. Vorherrschendes Ziel ist Personen- und Sachschäden zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten.

Anmerkung:

Diese Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, Arbeitsschutzvorschriften und Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Inkrafttreten:

Diese Brandschutzordnung Teil B für die Kelheimer Hütte, Jackelbergalm 3, Flintsbach tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

.....
Ort, Datum

Kelheim, 03.09.2025

Ort, Datum

Kelheim, den 10.09.2025

Dr. Christine Andres (1. Vorstand)
Klaus Hainzmeier (2. Vorstand)

.....
Unterschrift 1. Vorstand Sektion Kelheim

Hainzmeier Klaus
.....
Unterschrift 2. Vorstand Sektion Kelheim

b) Brandschutzordnung

Die Aushänge entsprechend Brandschutzordnung Teil A (Brandschutzaushang) sind für alle Personen bestimmt, welche das Gebäude betreten. Sie müssen an übersichtlichen Stellen gut erkennbar angebracht sein. Aushänge, die nicht mehr gut lesbar sind oder deren Inhalt nicht mehr zutrifft, müssen ersetzt werden. Abbildung 1 zeigt einen Aushang für eine Brandschutzordnung Teil A. Diese Verhaltensregeln sind mindestens in der Sprache „Deutsch“ und „Englisch“ auszuhängen. Ist auf den Fluchtwegs- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 für das behandelte Objekt die Brandschutzordnung Teil A abgedruckt, muss diese nur noch an Stellen ausgehängt werden für die keine Fluchtwegs- und Rettungspläne vorhanden sind (z. B. Untergeschosse und Lagerbereiche).



Abbildung 1: Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096

c) Brandverhütung

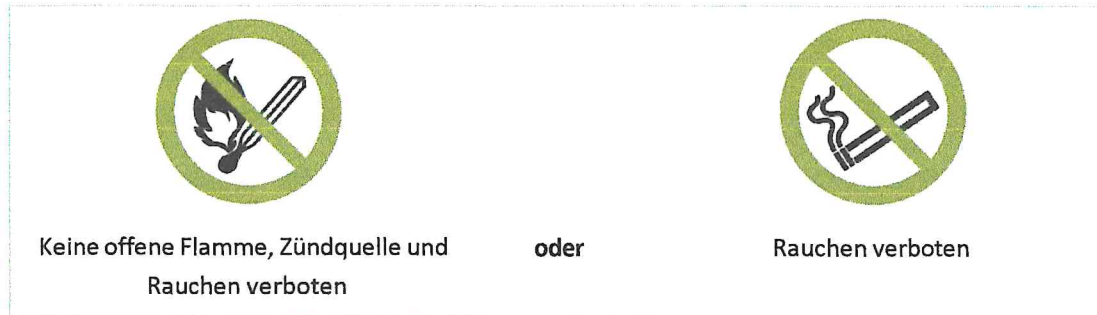


Abbildung 2: Symbole zur Brandverhütung

Die Brandschutzordnung ist für den genannten Personenkreis verpflichtend. Alle Anwesenden haben durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Der Hüttenwart, sowie alle verantwortlichen Personen, haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang der Brandschutzordnung Teil A (siehe Punkt b)) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Verbote des Hantierens mit offenem Feuer	Die Verbote sind strikt zu befolgen und durchzusetzen. In allen Bereichen in der Hütte herrscht striktes Rauchverbot. Das Rauchen in den Außenbereichen ist erlaubt.
Elektrogeräte	• Alle elektrisch betriebenen Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. • Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. • Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen. • Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden. • Von den Elektrogeräten darf keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgehen. • Kochgeräte dürfen nur in den dafür vorgesehenen Koch- bzw. Küchenbereich unter ständiger Aufsicht und mit einer geeigneten Unterlage (nicht-brennbar und wärmebeständig) betrieben werden, sodass sich in der Nähe befindliche Gegenstände bei übermäßiger Erwärmung nicht entzünden können. • Bei ortsveränderlichen Elektrogeräten ist nach Gebrauch der Netzstecker zu ziehen, bzw. das Gerät vom Strom zu nehmen.

Lagerung von brennbaren oder explosiven Stoffen, die nicht dem üblichen Lagergut einer Berghütte zuzuordnen sind	• Bei Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen ist der Hüttenwart zu verständigen und die Einrichtungen außer Betrieb zu nehmen. • Sicherungen an elektrischen Geräten dürfen nicht überbrückt werden. • Zur Reparatur von Elektrogeräten sind ausschließlich Fachkräfte zu beauftragen.
Brennbare Abfälle	• Die Lagerung in dem Gebäude ist generell verboten. • Ausnahme davon stellen notwendige Putzmittel dar, welche nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert und nur in den für den normalen Gebrauch vorgesehenen Mengen gelagert werden dürfen. • Sie sind vorschriftsgemäß und nur in dafür vorgesehenen Behältern (in Original-Verpackung) zu lagern. • Brennbare Flüssigkeiten sind niemals in Ausgüsse oder Toiletten zu schütten. • Brennbare Materialien dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe von Lampen, Herdplatten, elektrischen Geräten, etc. gelagert werden. Die Lagerung in Flucht- und Rettungswegbereichen ist verboten.

Rauchgeruch und Brandverdacht sind sofort zu melden.

Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschgeräte) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte Feuerlöscher sofort dem Hüttenwart zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt wird, die Feuerlöscher wieder befüllt werden können und ggf. festgelegte Ersatzmaßnahmen (z. B. Bereitstellung eines Reservefeuerlöschers) ergriffen werden.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Um einer schnellen Brandausbreitung bestmöglich vorzubeugen, ist darauf zu achten, eine Anhäufung brennbarer Stoffe (brennbarer Müll, Textilien, die nicht dem üblichen Lagergut einer Berghütte zuzuordnen sind etc.) zu vermeiden.

Des Weiteren muss im Brandfall bis zur vollendeten Selbstrettung aller sich in dem Gebäude befindlichen Personen, jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden. Dies bedeutet, Fenster und Türen zu schließen und darauf geschlossen zu halten.

Die einwandfreie Funktion der baulichen Maßnahmen zur Minderung von Brand- und Rauchausbreitung ist im Brandfall essenziell.

Deshalb ist das Unterkeilen oder Feststellen von Brand- und Rauchschutztüren strengstens verboten, die Einhaltung ist genauestens zu kontrollieren. Jeder ist dazu verpflichtet Gegenstände (z.B. Keile) aus dem Schließweg solcher Türen zu entfernen. Gegenstände, die sich zum Feststellen der Türen eignen, sind nicht in deren Nähe zu lagern.

Schäden an genannten Türen sind umgehend dem Hüttenwart zu melden.

e) Flucht- und Rettungswege



gefährdete Personen warnen, Hilflöse mitnehmen, Türen schließen, gekennzeichneten Fluchtwegen folgen, Sammelstelle aufsuchen, auf Anweisungen achten

Abbildung 3: Symbole für Flucht- und Rettungswege

- Fluchtwege, und Verkehrswege im Gebäude und im Freien, insbesondere die gekennzeichneten Rettungswege durch den Treppenraum müssen ständig in vollem Umfang freigehalten werden.
- Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen weder verschlossen noch verstellt werden.
- Notausgänge müssen jederzeit begehbar sein.
- Die Besucher haben sich mit den Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.
- Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende Flucht- und Rettungspläne, die den Verlauf der Ret-

tungswege sowie sämtliche Feuerlöschmöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

f) Melde- und Löscheinrichtungen



Abbildung 4: Symbole für Löscheinrichtungen

- Die Funktion der Löschmitteleinrichtungen ist den Verantwortlichen der Hütte zu vermitteln.
- **Die Besucher haben sich mit der Lage der Feuerlöscher vertraut zu machen.** Der Hüttenwart hat dafür Sorge zu tragen, dass Standorte von Feuerlöschern nicht geändert werden.
- Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.
- Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, ist umgehend dem Hüttenwart zu melden.
- Feuerlöscher sind im Abstand von 2 Jahren durch Sachkundige zu prüfen.
- Hinweisschilder auf Feuerlöscher dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden
- Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Abbildung 5:

Symbol / Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC-Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe z. B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Gasförmige brennbare Stoffe z. B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Metalle z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	spezielles Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Kochsalz Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)
Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln: – Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten! – Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen! – Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen! – Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid (CO₂) löschen!		

Abbildung 5: Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

- Eine Alarmweiterleitung zur Feuerwehr ist nicht vorgesehen. Daher ist im Brandfall immer zusätzlich die Feuerwehr über das Telefon zu informieren. Notrufnummern sind an geeigneter Stelle vorzuhalten. Es ist durch entsprechende Einweisung sicher zu stellen, dass der Hüttenwart mit ggf. vorhandenen, vernetzten Rauchwarnmeldern vertraut ist. Diese lösen im gesamten Gebäude Alarm aus, sobald Rauch detektiert wird. In den Küchenbereichen lösen die vernetzten Rauch- und Wärmemelder ebenfalls Alarm aus, wenn Rauch oder Wärme detektiert wird.

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt!

- Nach Alarmierung über die vernetzten Rauchwarnmelder haben alle Besucher unverzüglich mit den unter Kapitel g) beschriebenen Maßnahmen zu beginnen.

g) Verhalten im Brandfall

- Oberstes Gebot im Brandfall ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
- Die Detektion des Brandes erfolgt automatisch über die Brandmelder oder sensorisch über Gäste.
- Jeder Brand ist sofort der Feuerwehr zu melden. Dies erfolgt durch die Alarmierung unter der Notrufnummer 112.
- Alle anwesenden Personen innerhalb der Kelheimer Hütte werden mit Hilfe der (vernetzten) Rauchwarnmelder gewarnt.
- Den Aushängen der Brandschutzordnung Teil A „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist Beachtung zu schenken.
- Die Räumung der Berghütte muss gemäß Räumungsplan (vgl. Anlage 2) eingeleitet werden.
- Im Brandfall müssen sich alle Personen zu dem eingerichteten Sammelplatz begeben.
- Ist eine Bekämpfung des Entstehungsbrandes ohne Gefährdung der eigenen Person möglich, so ist eine Bekämpfung mit den Handlöschgeräten durchzuführen.
- Bei unmittelbarer vorliegender Gefährdung von Personen gilt:
Menschenrettung vor Brandbekämpfung.
- Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern in Mäntel, Jacken oder Tücher (Löschdecke) hüllen und zur Erstickung des Feuers gegebenenfalls auf dem Fußboden hin- und herwälzen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten).
- Bei Anwesenheit des Hüttenwirts ist den Anordnungen Folge zu leisten.
- Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen.
- Im Brand- oder Gefahrenfall sind alle Ausgangstüren zu öffnen. Fenster und Zimmertüren, die nicht zur Rettung von Personen dienen, sind zu schließen (aber nicht abzuschließen) um eine Verrauchung angrenzender Räume zu vermeiden.
- Bei winterlichen Bedingungen und Kälte sowie bei Dunkelheit sind alle Personen, die das Gebäude verlassen haben, falls vorhanden in einem Außenlager/ Unterstand o.Ä. bis zum Eintreffen von Hilfe (Feuerwehr) zu versammeln und ggf. mit Decken zu versorgen.

- Sachwerte sind in Sicherheit zu bringen, sofern dies noch gefahrlos durchgeführt werden kann.

h) Brand melden

Jeder Brand ist sofort mittels Telefons an die örtliche Feuerwehr zu melden unter genauer Angabe folgender Informationen:

- **Wo brennt es?**
- **Was hat sich ereignet?**
- **Wie viele Verletzte gibt es?**
- **Welche Verletzungen liegen vor?**
- **Wer meldet?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern Nachfragen und Anweisungen der Feuerwehr abwarten. Das Gespräch wird immer von der Feuerwehr beendet.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Alarmierung erfolgt über **vernetzte Rauchwarnmelder mittels akustischer Signale**.

Der Hüttenwart muss in der Funktionsweise der ggf. vernetzten Rauchwarnmelder kundig sein. Die Einhaltung der Wartungs- bzw. Überprüfungsintervalle muss eigenverantwortlich durch den Hüttenwart veranlasst und dokumentiert werden.

Die Anweisungen des Hüttenwarts bei dessen Anwesenheit, oder seinem hierfür Beauftragten, sind zu befolgen.

Sollten Alarmsignale ertönen, sind gefährdete Bereiche zu verlassen. Bereiche, in welchen die Alarmsignale ertönen, sind nicht mehr zu betreten.

j) In Sicherheit bringen

- Der Gefahrenbereich ist entsprechend der Flucht- und Rettungswegkennzeichnung sofort zu verlassen. Dabei ist Ruhe zu bewahren!
- Gefährdeten, behinderten und verletzten Personen ist zu helfen.

- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Bei Räumungsmaßnahmen ist zu beachten, dass keine Personen zurückbleiben (z.B. in WC's und Nebenräumen).
- Der Sammelplatz vor der Hütte ist aufzusuchen.
- Am Sammelplatz soll nach bester Möglichkeit die Anwesenheit aller Gäste überprüft werden.
- Bei versperrten Fluchtwegen hat man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (Fenster, Außentür, etc.) bemerkbar zu machen.

k) Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz:

Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

- Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.
- Brennende Personen sind am Weglaufen zu hindern und sind sofort zu löschen. Wasser ist als Löschmittel zu bevorzugen. Wo kein Wasser verfügbar ist, kann ein Feuerlöscher verwendet werden. Dabei nach Möglichkeit nicht direkt ins Gesicht sprühen.
- Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese vor dem Löschangriff spannungsfrei zu schalten.

l) Weitere Maßnahmen

Die Kelheimer Hütte ist eine Selbstversorgerhütte und liegt in alpinem Gelände. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist im Brandfall eine Hilfe von außen (Einsatz der Feuerwehr) nur erschwert, mit enormer zeitlicher Verzögerung möglich. Eine schnelle, geordnete und reibungslose Evakuierung der Berghütte trägt im Brandfall zu einer Minimierung der Gefahr für Leib und Leben für die Gäste bei.

Dokumentation Umsetzung und Unterweisung:

Die Brandschutzordnung wurde vollumfänglich zu Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen zu Umsetzung der einzelnen Punkte werden eingeleitet.

Datum:

Datum:

21.05.'25

Verantwortlicher
DAV Sektion Kelheim

Hüttenwart

M. LÖBLER (1. Hüttenwart)
(2. Hüttenwart)

Aufgestellt nach DIN 14096:2014-05

Stand der Erstellung: 09/2025

Nächste Revision: 09/2027

Anmerkung: Eine Revision der vorliegenden Brandschutzordnung Teil B muss regelmäßig nach zwei Jahren erfolgen. Außerdem muss eine Überprüfung der Brandschutzordnung außerplanmäßig bei baulichen, organisatorischen oder nutzungsspezifischen Änderungen, welche den Inhalt dieser Brandschutzordnung betreffen, durchgeführt werden.

Anlage 1: Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten

Teil der Brandschutzübung

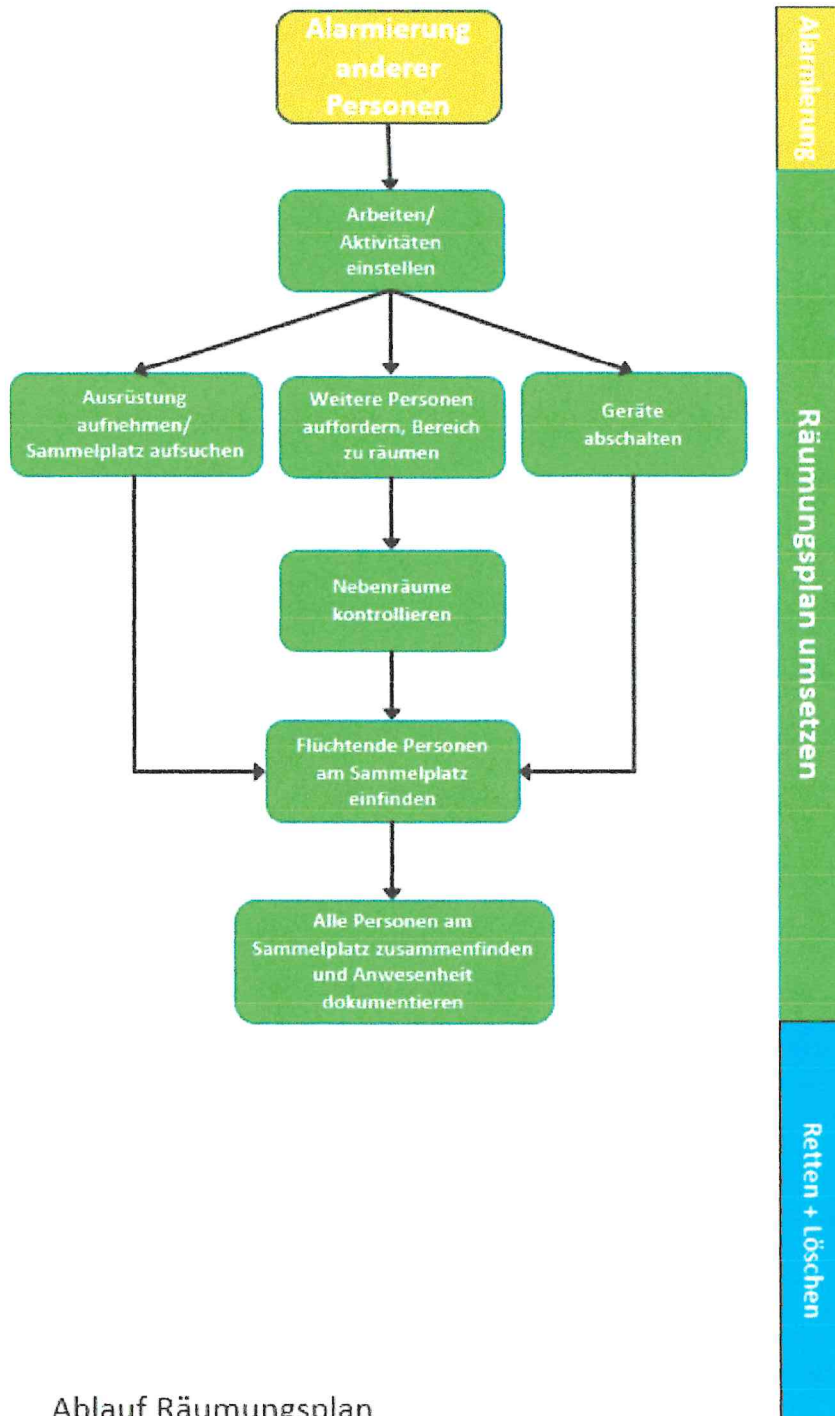
- ⇒ Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen
- ⇒ Feuerlöscher senkrecht halten
- ⇒ Folgende Löschtaktiken beachten
 - Feuer in Windrichtung angreifen!
 - In die Glut, nicht in die Flammen löschen
 - Genügend Abstand halten, damit sich die Pulverwolke entfalten kann und das gesamte Feuer einhüllen kann
 - Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) von vorne nach hinten und von unten nach oben mit kurzen Pulverstößen löschen
 - Tropf- und Fließbrände von oben (Austrittsstelle) nach unten löschen!
 - Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
 - Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung, Glutnester mit Wasser ablöschen!
 - Fenster und Türen sind zu schließen.
 - Feuerlöscher, welche benutzt oder auch nur aktiviert wurden, auf keinen Fall an ihren Platz zurückstellen, sondern von zertifizierter Servicestelle warten und neu befüllen lassen

Führt der erste Löschversuch zu keinem Erfolg, ist der Raum zu verlassen, und die Türen zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.

Anlage 2: Räumungsplan

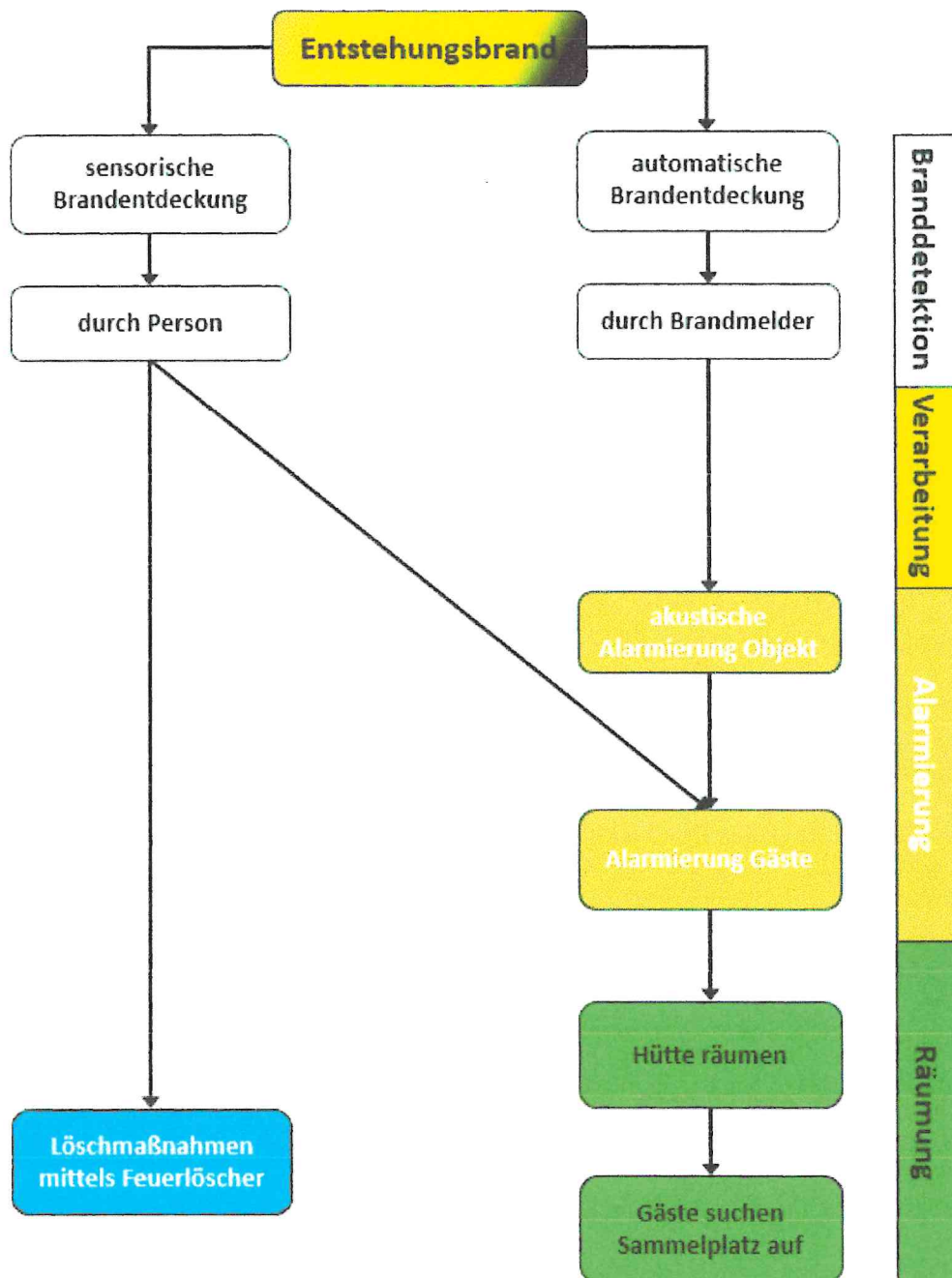
Maßnahmen im Vorfeld	- Anbringen von Flucht- und Rettungswegplänen an zentralen gut ersichtlichen Stellen - Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege: Selbstleuchtende Fluchtwegdiagramme gemäß ASR A2.3 - Regelmäßige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Notausgangstüren (Öffnungsrichtung in Fluchtrichtung) - Kennzeichnung des Sammelplatzes mit ausreichend großem Schild
Räumungsumfang	- Vollständige Räumung des Gebäudes
Arbeiten einstellen	- Abschalten von Geräten
Sammelplatz vorbereiten	- Zusammenführen flüchtender Personen
Nebenbereiche kontrollieren	- Kontrolle der zugehörigen Nebenbereiche
Räumungsablauf dokumentieren	- Meldung der vollständigen Räumung eines Bereiches - Notizen der • Zeitpunkt der Alarmierung • Räumungsmeldungen • Besondere Vorkommnisse (Aufzählung vermisster Personen, Nennung der Bereiche, die nicht kontrolliert werden konnten)
Vollzähligkeit feststellen	- Feststellen, ob Personen vermisst werden, mittels Befragung der Gäste untereinander

Anlage 3: Ablauf Räumungsplan



Ablauf Räumungsplan

Anlage 4: Ablaufdiagramm Alarmierungskonzept



Ablaufdiagramm Alarmierungskonzept